

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 19. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2025)

zum Thema:

Entwicklung der Schwerbehindertenabgabe im Land Berlin: Transparenz herstellen

und **Antwort** vom 1. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23913

vom 19. September 2025

über Entwicklung der Schwerbehindertenabgabe im Land Berlin: Transparenz herstellen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch waren die Einnahmen aus der Schwerbehindertenabgabe im Land Berlin in den Jahren 2020 bis 2024 (bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?
2. Wie wurden diese Mittel im gleichen Zeitraum verwendet (z. B. Förderprogramme, Projektfinanzierungen, Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitgeber oder Beschäftigte)?
5. Mit welchen Einnahmen aus der Schwerbehindertenabgabe rechnet der Senat im laufenden Jahr?
6. Wie bewertet der Senat die Wirkung der Verfünffachung der Höhe des Regelsatzes für kommunale Unternehmen, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts zum 01.01.2025? Welche zusätzlichen Maßnahmen können aus den Mehreinnahmen finanziert werden?

Zu 1., 2., 5. und 6.: Die Einnahmen und die Verwendung der Ausgleichsabgabe in den Jahren 2020 bis 2024 sind in der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/21361 dargestellt. Im Haushaltsjahr 2025 wird mit Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe in Höhe von

80.000.000 € gerechnet. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 19/21041 verwiesen.

3. In welchem Umfang konnten durch den Einsatz der Mittel in den Jahren 2020 bis 2024 zusätzliche Arbeits- oder Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen geschaffen oder gesichert werden?

Zu 3.: Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe werden sowohl neu zu schaffende als auch bestehende Arbeitsplätze gefördert, um die Erhaltung und Sicherung der Arbeitsplätze schwerbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewährleisten. Eine gesonderte Erfassung sämtlicher zusätzlicher/neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze erfolgt nicht. Nur bei den im Folgenden aufgeführten Maßnahmen werden die zusätzlichen bzw. neuen Ausbildungs- und Arbeitsplätze erfasst:

- a) Leistungen an Arbeitgeber und Inklusionsbetriebe zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1a-d Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

Jahr	Arbeits-oder Ausbildungsplätze	Eingesetzte Mittel
2020	46	274.096,06 €
2021	38	309.944,79 €
2023	34	186.774,22 €
2024	34	185.419,93 €
2025	43	299.740,83 €

- b) Arbeitsmarktprogramm:

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) – Inklusionsamt – hat mit der Bundesagentur für Arbeit zwei Verwaltungsvereinbarungen gem. § 16 SchwbAV in Verbindung mit § 187 Abs. 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) abgeschlossen. Beide Arbeitsmarktprogramme sind am 15.06.2021 gestartet. Nach zweimaliger Verlängerung laufen Sie bis zum 31.12.2026.

- (1) Arbeitsmarktprogramms „Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Land Berlin“

Für den Zeitraum vom 15.06.2021 bis 31.12.2021 wurden jährlich 1.500.000 € bereitgestellt. Für die Jahre 2023 und 2024 jährlich 2.500.000 €.

Anzahl der geförderten Arbeitsplätze:

Jahr	Arbeitsplätze
2020	-----
2021	120
2023	154
2024	156
2025	148

(2) Arbeitsmarktprogramm „Inklusionsprämie – Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen fördern“

Für den Zeitraum vom 15.06.2021 bis 31.12.2021 wurden jährlich 100.000 € und für die Jahre 2023 und 2024 insgesamt ein Betrag von 100.00 € bereitgestellt.

Anzahl der geförderten Ausbildungsplätze:

Jahr	Ausbildungsplätze
2020	-----
2021	9
2023	6
2024	12
2025	10

4. Wie viele schwerbehinderte Menschen sind in den Jahren 2020 bis 2024 in reguläre Beschäftigungsverhältnisse überführt worden (bitte möglichst nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 4.: Die Frage kann der Senat nur teilweise in eigener Zuständigkeit beantworten. Soweit die Frage darauf zielt, Abgänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu dokumentieren, wird auf nachfolgende Übersicht verwiesen.

Jahr	Anzahl
2020	27
2021	27
2022	48
2023	56
2024	46

Des Weiteren führt die Bundesagentur für Arbeit eine Statistik über den Abgang aus der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen in Berlin. Hieraus wurden die Zeiträume Juli 2020 bis Juni 2024 zusammengefasst.

Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt Schwerbehinderter Menschen (Verbleib unmittelbar nach Abgang sowie nach 6 und 12 Monaten) in Berlin									
Es handelt sich bei den Angaben um gleitende Jahressummen. Die Datenstände werden im August des Folgejahres erfasst. Daten mit einer Wartezeit von 2 bzw. 6 Monaten ¹									
Einjahres betrachtung	Abgang Arbeitsloser schwerbehinderter Menschen in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	dar.: unmittelbar nach Abgang sozialversicherungspflichtig beschäftigt		zusätzlich 6 Monate später sozialversicherungspflichtig beschäftigt			zusätzlich 12 Monate später sozialversicherungspflichtig beschäftigt		
				Insgesamt	dar. (Sp.5) durchgängig beschäftigt ²⁾		Insgesamt	dar. (Sp. 8) durchgängig beschäftigt ²⁾	
		absolut	Anteil an (1) in %		absolut	Anteil an (2) in %		absolut	Anteil an (2) in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7/23-6-24	2.706	2.485	91,8	1.927	1.727	69,5	1.855	1.461	58,8
7/22-6/23	2.771	2.569	92,7	1.983	1.769	68,9	1.903	1.502	58,5
7/21-6/22	2.999	2.798	93,3	2.252	2.011	71,9	2.199	1.705	60,9
7/20-6-21	2.818	2.633	93,4	2.116	1.843	70,0	2.084	1.589	60,3

1) Vorläufige 2-Monatswerte können geringfügig unter- oder überzeichnet sein. Vergleiche mit endgültigen Werten nach einer Wartezeit von 6 Monaten können eingeschränkt sein. Die vollständige gleitende Jahressumme am aktuellen Rand (Berichtsmonate Juli 2023 bis Juni 2024) beinhaltet nur noch beim Verbleib nach 12 Monaten 4 vorläufige, geringfügig unter- oder überzeichnete Monatswerte mit einer Wartezeit von 2 Monaten (in obiger Tabelle sind davon die Daten in den Spalten 7-9 betroffen). Die anderen 8 Monate beinhalten

2) Als durchgängige Beschäftigung in einem Verbleibsintervall werden auch Fälle gezählt, deren Beschäftigungsdauer 1 oder 2 Tage unter der maximalen Zahl liegt. Grund dafür ist, dass zwischen dem Ende der Arbeitslosigkeit und der Beschäftigungsaufnahme ein Wochenende liegen kann. Mehrere Beschäftigungsverhältnisse werden aufsummiert (siehe methodischer Hinweis Abgang und

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Zudem gibt es eine weitere Statistik der Bundesagentur für Arbeit, die Informationen über die Anzahl der Arbeitgeber*innen mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen enthält.

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=15024&r f=bl_Berlin&topic f=bsbm-bsbm

Berlin, den 01. Oktober 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung